

Erstes Gesetz zur Umsetzung  
der Ergebnisse der Diözesansynode  
2013 – 2016

**Entwurf zur Anhörung**

April 2019

## Vorläufiges Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel 1:</b> .....	3	<b>Artikel 8:</b> .....	21
Ordnung zur Aufhebung von Pfarreien, Kirchengemeinden, Pfarreiengemeinschaften und Kirchengemeindeverbänden, Dekanaten sowie zur Errichtung von neuen Pfarreien und Kirchengemein- den im Zuge der Diözesansynode 2013 – 2016 (Aufhebungs- und Errichtungsordnung – AEO)		Ordnung zur Änderung der Diözesanbestim- mungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens	
<b>Artikel 2:</b> .....	5	<b>Artikel 9:</b> .....	22
Ordnung über die pfarrlichen Gremien im Bistum Trier (PGO)		Ordnung zur Änderung der Diözesanbestim- mungen über die Gliederung des Bistums	
<b>Artikel 3:</b> .....	13	<b>Artikel 10:</b> .....	22
Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in den Kirchengemeinden des Bistums Trier ab dem Jahr 2020 (Kirchenvermögens- verwaltungsgesetz 2020 – KVVVG 2020)		Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier	
<b>Artikel 4:</b> .....	20	<b>Artikel 11:</b> .....	23
Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit der pfarrlichen Gremien im Bistum Trier (PGGO) ( <i>derzeit noch unbesetzt – Generalvikar</i> )		Ordnung zur Änderung des Kirchenvermögens- verwaltungsgesetzes für das Bistum Trier	
<b>Artikel 5:</b> .....	20	<b>Artikel 12:</b> Ordnung zur Änderung...	
Ordnung zur Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Rates der Pfarrei ( <i>derzeit noch unbesetzt</i> )		...	
<b>Artikel 6:</b> .....	20		
Ordnung zur Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Leitungsteams ( <i>derzeit noch unbesetzt</i> )			
<b>Artikel 7:</b> .....	20		
Ordnung zur Berufung der Mitglieder von Verwaltungsteams in den Kirchengemeinden des Bistums Trier (Berufungsordnung Verwaltungsteams – BOVT)			

# Artikel 1

**Ordnung zur Aufhebung von Pfarreien, Kirchengemeinden, Pfarreiengemeinschaften, Kirchengemeindeverbänden und Dekanaten sowie zur Errichtung von neuen Pfarreien und Kirchengemeinden im Zuge der Diözesansynode 2013 – 2016 (Aufhebungs- und Errichtungsordnung – AEO)**

## I. Aufhebung und Errichtung

### § 1

#### **Aufhebung und Neuerrichtung der Pfarreien**

- (1) Die am 31.12.2019 im Bistum Trier bestehenden Pfarreien und Pfarrvikarien werden zu insgesamt 35 Pfarreien zusammengefasst. Die Zusammenfassung zu jeweils einer neuen Pfarrei erfolgt durch die Aufhebung bestimmter bestehender Pfarreien und Pfarrvikarien sowie die anschließende Errichtung der neuen Pfarrei in den Grenzen der zuvor aufgehobenen Pfarreien und Pfarrvikarien. Der räumliche Zuschnitt der neuen Pfarreien bestimmt sich nach den in der **Anlage** zu dieser Ordnung getroffenen Festlegungen.
- (2) Die Vikarien, die durch bischöfliches Dekret innerhalb bestehender Pfarreien eingerichtet worden sind, gelten mit der Aufhebung der jeweiligen Pfarrei ebenfalls als aufgehoben.
- (3) Aufhebungen und Neuerrichtungen im Sinne des Absatzes 1 werden auf der Grundlage von Dekreten (Aufhebungs- und Errichtungsdekrete) rechtsverbindlich geregelt und in der Zeit vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2021 durchgeführt.
- (4) Die nach universalem und partikularem Kirchenrecht vorgesehenen Anhörungsrechte im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Absatz 1 bleiben von den Bestimmungen dieser Ordnung unberührt. Eine vor Erlass dieser Ordnung nach den in Satz 1 genannten Bestimmungen durchgeführte Anhörung behält ihre Wirksamkeit.

### § 2

#### **Aufhebung und Neuerrichtung der Kirchengemeinden**

- (1) Die am 31.12.2019 im Bistum Trier bestehenden Kirchengemeinden werden im Zuge der Maßnahmen nach § 1 aufgehoben. Die rechtsverbindliche Regelung der Aufhebung erfolgt in dem betreffenden Aufhebungs- und Errichtungsdekret nach § 1 Absatz 3.

- (2) Die nach § 1 neu errichteten Pfarreien werden durch das jeweilige Aufhebungs- und Errichtungsdekret gleichzeitig als neue Kirchengemeinden errichtet.
- (3) Die nach universalem und partikularem Kirchenrecht vorgesehenen Anhörungsrechte im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben von den Bestimmungen dieser Ordnung unberührt. Eine vor Erlass dieser Ordnung nach den in Satz 1 genannten Bestimmungen durchgeführte Anhörung behält ihre Wirksamkeit.
- (4) Staatskirchenrechtliche Erfordernisse sind zu beachten.

### § 3

#### **Aufhebung der Pfarreiengemeinschaften**

- (1) Die gemäß § 3 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums errichteten Pfarreiengemeinschaften werden auf der Grundlage von Dekreten rechtsverbindlich aufgehoben. Die Aufhebung nach Satz 1 erfolgt gleichzeitig mit der Aufhebung und Neuerrichtung der Pfarreien nach § 1.
- (2) Der von der Aufhebung betroffene Pfarrer und der betroffene Pfarreienrat werden vor der Aufhebung angehört. Eine vor Erlass dieser Ordnung im Sinne des Satzes 1 durchgeführte Anhörung behält ihre Wirksamkeit.

### § 4

#### **Aufhebung der Kirchengemeindeverbände**

- (1) Die nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier errichteten Kirchengemeindeverbände werden auf der Grundlage von Dekreten rechtsverbindlich aufgehoben. Die Aufhebung nach Satz 1 erfolgt gleichzeitig mit der Aufhebung und Neuerrichtung der Kirchengemeinden nach § 2 im entsprechenden Aufhebungs- und Errichtungsdekret.
- (2) Die nach partikularem Kirchenrecht vorgesehenen Anhörungsrechte im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Absatz 1 bleiben von den Bestimmungen dieser Ordnung unberührt. Eine vor Erlass dieser Ordnung nach den in Satz 1 genannten Bestimmungen durchgeführte Anhörung behält ihre Wirksamkeit.

### § 5

#### **Aufhebung der Dekanate**

- (1) Die nach § 1 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier errichteten Dekanate werden auf der Grundlage von Dekreten rechtsverbindlich aufgehoben. Die

Aufhebung nach Satz 1 erfolgt gleichzeitig mit der Aufhebung und Neuerrichtung der Pfarreien nach § 1.

- (2) Der von der Aufhebung betroffene Dechant, der betroffene Dekanatsrat sowie die betroffene Dekanatskonferenz werden vor der Aufhebung angehört. Eine vor Erlass dieser Ordnung durchgeführte Anhörung behält ihre Wirksamkeit.

## II. Rechtsfolgen aus Aufhebung und Errichtung

### § 6

#### Gesamtrechtsnachfolge

Die neue Kirchengemeinde (§ 2 Absatz 2) tritt umfassend in die Rechte und Pflichten derjenigen Kirchengemeinden ein, die auf Grundlage des für diese neue Kirchengemeinde maßgeblichen Aufhebungs- und Errichtungsdekrets aufgehoben werden (bisherige Kirchengemeinden).

Dies gilt auch für die Rechte und Pflichten hinsichtlich der in den bisherigen Kirchengemeinden verwalteten sonstigen kirchlichen Rechtsträger, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen.

### § 7

#### Bestandsschutz sonstiger kirchlicher Rechtsträger

Die Rechte sonstiger kirchlicher Rechtsträger, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben gewahrt.

### § 8

#### Übergang der Beschäftigungsverhältnisse

- (1) Mit der gleichzeitigen Aufhebung der Kirchengemeindeverbände sowie der bisherigen Kirchengemeinden und der Errichtung der neuen Kirchengemeinden gehen die Beschäftigungsverhältnisse der Kirchengemeindeverbände sowie der bisherigen Kirchengemeinden auf die neuen Kirchengemeinden über.
- (2) Die konkrete Zuordnung der einzelnen Beschäftigungsverhältnisse zu den neuen Kirchengemeinden erfolgt auf der Grundlage einer Namensliste, die als Anlage dem jeweiligen Aufhebungs- und Errichtungsdekret als rechtsverbindlicher Bestandteil angefügt wird.
- (3) Die neue Kirchengemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Absätze 1 und 2 ein. Erwor-

bene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband bzw. die bisherige Kirchengemeinde oder durch die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt.

- (4) Der bisherige Kirchengemeindeverband bzw. die bisherige Kirchengemeinde hat die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Überganges,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde.

- (5) Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der MAVO sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung im Sinne der §§ 2 und 4 dieser Ordnung ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

### § 9

#### Vermögen

- (1) Mit der Aufhebung und Neugründung der Kirchengemeinden nach § 2 gehen das unbewegliche und das bewegliche Vermögen, die Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände der vom jeweiligen Aufhebungs- und Errichtungsdekret erfassten bisherigen Kirchengemeinden auf die jeweils neuen Kirchengemeinden über.
- (2) Das in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandene Fabrikvermögen und Stellenvermögen ohne eigene Rechtsfähigkeit sowie das Stiftungsvermögen bleiben

in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt und sind von den Vermögen der gemäß § 2 neu errichteten Kirchengemeinden getrennt auszuweisen.

- (3) Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1a KVVG nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
- (4) Stifterwille und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (cann. 1300 f. CIC)
- (5) Die Kirchengemeindeverbände entscheiden über die Zuweisung des bei Ihnen vorhandenen Vermögens zu den noch bestehenden und ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden. Das zum Zeitpunkt der Aufhebung eines Kirchengemeindeverbandes noch vorhandene Restvermögen geht im Gegenwert zu gleichen Teilen auf die ihm angeschlossenen Kirchengemeinden über.

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 10**

##### **Übernahme von Bilanzansätzen**

Grundlage für die Eröffnungsbilanz der neuen Kirchengemeinden sind die Abschlussbilanzen der jeweiligen bisherigen Kirchengemeinden.

#### **§ 11**

##### **Übernahme von Haushalts- und Planungsansätzen**

- (1) Die Verwaltungsräte der bisherigen Kirchengemeinden können in Fortschreibung ihrer Haushalte einen Teilhaushalt als Haushaltsansatz für das erste Haushaltsjahr der neuen Kirchengemeinde aufstellen. Dem Haushaltsentwurf einer neuen Kirchengemeinde für ihr erstes Haushaltsjahr werden diese Teilhaushalte zugrunde gelegt.
- (2) Die Verwaltungsräte der bisherigen Kirchengemeinden können in Fortschreibung ihrer Planung als Planungsansatz für die neue Kirchengemeinde eine strategische Mittelfristplanung aufstellen, die insbesondere anstehende Projekte darstellt und bewertet. Der strategischen Planung einer neuen Kirchengemeinde werden diese Teilplanungen zugrunde gelegt.

#### **§12**

##### **Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

## **Artikel 2**

### **Ordnung über die pfarrlichen Gremien im Bistum Trier (PGO)**

#### **Präambel**

Die Diözesansynode (2013 – 2016) hat als wesentliches Ergebnis festgehalten, dass das synodale Prinzip die Kirche im Bistum Trier auf allen Ebenen prägen soll. Das bedeutet, dass die als hierarchische Gemeinschaft verfasste Kirche anerkennt, dass sie zur Erfüllung ihres Auftrags auf Beteiligung angewiesen ist. So wird vom Heiligen Geist getragene Teilhabe als gemeinsame Entscheidungsfindung, Mitverantwortung und Mitbestimmung möglich. Die Kirche von Trier ist daher auch eine vom Heiligen Geist geleitete Gemeinschaft, in der alle Getauften an der Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrages mitwirken können und ihre Charismen einsetzen. Die nachfolgende Ordnung regelt auf dieser Grundlage Struktur und Aufgaben der Gremien der Pfarreien im Bistum Trier

Orte von Kirche sind die erste und entscheidende Ebene des kirchlichen Lebens. Sie entstehen überall dort, wo Menschen sich in der Nachfolge Jesu zusammenfinden und im Sinne des Evangeliums engagieren. Sie können territorial, personal oder thematisch begründet sein. Durch Delegierte und gewählte Vertreterinnen oder Vertreter können die vielen verschiedenen Orte von Kirche ihre Anliegen in die Gremien einbringen.

### **I. Synodalversammlung**

#### **§1**

##### **Grundsätze**

- (1) Die Synodalversammlung ist ein Gremium auf der Ebene der Pfarrei, das die Vielfalt kirchlichen Lebens repräsentiert. Die Synodalversammlung berät über pastorale Fragen, fördert die gemeinsame Willensbildung und ist beteiligt an der Schwerpunktsetzung für die Pastoral. Die Synodalversammlung hat eine gemeinsame Verantwortung für die gesamte Pfarrei.
- (2) In jeder Pfarrei ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, eine Synodalversammlung abzuhalten.

- (3) Eine außerordentliche Synodalversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Delegierten der Orte von Kirche beantragt.

## § 2

### Rechte und Pflichten

- (1) Die Synodalversammlung wählt die Hälfte der zu wählenden Mitglieder des Rates der Pfarrei. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.
- (2) Die Synodalversammlung nimmt die Berichte und Rechenschaftsberichte vom Rat der Pfarrei, dem Leitungsteam und den Arbeitsgruppen entgegen.
- (3) Die Synodalversammlung berät den Rat der Pfarrei und das Leitungsteam.
- (4) Die Synodalversammlung fasst richtungsweisende Beschlüsse, die dem Rat der Pfarrei und dem Leitungsteam zur weitergehenden Entscheidung vorgelegt werden.
- (5) Die Synodalversammlung wählt zwei Mitglieder für das Präsidium der folgenden Synodalversammlung aus den Reihen der Delegierten.
- (6) Die Synodalversammlung arbeitet auf der Grundlage einer vom Bischöflichen Generalvikar erlassenen Geschäftsordnung.

## § 3

### Aufgaben

- (1) Die Synodalversammlung sammelt die Anliegen der Orte von Kirche. Aus der Themenvielfalt erarbeitet sie Schwerpunkte für das pastorale Handeln der Pfarrei und übergibt diese an den Rat der Pfarrei zur weiteren Bearbeitung.
- (2) Sie fördert netzwerkartige Interaktionen der einzelnen Orte von Kirche untereinander und nimmt dabei unterschiedliche Sozialräume und Lebenswelten in den Blick.
- (3) Sie nimmt ihre Verantwortung für die Pfarrei wahr, indem sie Information, Transparenz und Kommunikation unter den Mitgliedern ermöglicht und gewährleistet.
- (4) Als geistliche Versammlung gibt sie über die Delegierten Impulse an die Orte von Kirche, die jeweiligen Zeichen der Zeit im Licht des Evangeliums zu erkennen und entsprechend zu handeln.

## § 4

### Zusammensetzung

- (1) Die Synodalversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Orte von Kirche, die vertreten

sein möchten, den Mitgliedern des Rates der Pfarrei, den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Delegierten aus den Mitarbeitervertretungen und Verwaltungsteams.

- (2) Die Orte von Kirche können jeweils eine Delegierte oder einen Delegierten entsenden, soweit sie die Entsendevoraussetzungen des § 5 erfüllen.
- (3) Die Mitarbeitervertretungen und Verwaltungsteams können jeweils eine Delegierte oder einen Delegierten entsenden.
- (4) Soweit Delegierte nach Absatz 2 mehrere Orte von Kirche vertreten, haben sie nur ein Stimmrecht.
- (5) Gäste, z. B. aus anderen Konfessionen und Religionen, können beratend mitwirken.

## § 5

### Entsendevoraussetzungen

- (1) Orte von Kirche, die Delegierte in die Synodalversammlung entsenden möchten, müssen folgende Kriterien erfüllen:
  - Zustimmung zum Rahmenleitbild für die Pfarrei,
  - Zustimmung zur Ordnung der Gremien,
  - Beschreibung des eigenen Anliegens.Der Rat der Pfarrei bestätigt die Erfüllung der Entsendevoraussetzungen.
- (2) Delegiert werden kann, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, zum Zeitpunkt der Zusammenkunft das 14. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat.
- (3) Delegiert werden können auch Katholikinnen und Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sofern sie an einem Ort von Kirche in der Pfarrei mitwirken und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

## § 6

### Präsidium

- (1) Das Präsidium der Synodalversammlung besteht aus fünf Personen:
  - einem Mitglied, das vom Leitungsteam aus den eigenen Reihen benannt wird,
  - zwei Mitgliedern, die vom Rat der Pfarrei aus den eigenen Reihen gewählt werden und
  - zwei Mitgliedern aus den Reihen der Delegierten der Synodalversammlung.

Die Moderatorin oder der Moderator des Rates der Pfarrei hat das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums der Synodalversammlung teilzunehmen.

- (2) Die drei Mitglieder aus dem Rat der Pfarrei und dem Leitungsteam verständigen sich untereinander über den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung.
- (3) Das Präsidium leitet die Synodalversammlung.
- (4) Das Präsidium entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen der Synodalversammlung zu regeln sind.
- (5) Die oder der Vorsitzende vertritt die Synodalversammlung nach außen.

## § 7

### Beschlussfähigkeit

Die Synodalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Ordnungsgemäßheit der Einladung bestimmt sich nach der vom Bischöflichen Generalvikar erlassenen Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 6).

## § 8

### Arbeitsgruppen

- (1) Die Synodalversammlung bildet je nach Bedarf Arbeitsgruppen, die in ihrer Arbeit der Synodalversammlung verantwortlich sind.
- (2) Mitglied in den Arbeitsgruppen können auch Personen sein, die nicht Mitglied in der Synodalversammlung sind.
- (3) Jede Arbeitsgruppe benennt eine Sprecherin oder einen Sprecher.

## § 9

### Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Synodalversammlung sind öffentlich. Die Synodalversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit beschließen.
- (2) Anwesende, die nicht Mitglied der Synodalversammlung sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass die Sitzungsleitung ausdrücklich ein Rederecht gewährt.
- (3) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

## II. Rat der Pfarrei

### § 10

#### Grundsätze

- (1) Der Rat der Pfarrei ist das Gremium, in dem die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Pfarrei, das Leitungsteam und berufene Mitglieder in pastoralen Fragen und in der Vermögensverwaltung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung bzw. des KVVG 2020 zusammenwirken. Er steht für die strukturelle Umsetzung des synodalen Prinzips auf der Leitungsebene von Pfarrei und Kirchengemeinde.
- (2) In jeder Pfarrei ist ein Rat der Pfarrei zu bilden. Er tagt mindestens vier Mal im Kalenderjahr.

### § 11

#### Rechte und Pflichten

- (1) Der Rat der Pfarrei ist der Förderung vielfältiger Orte von Kirche und ihres Zusammenwirkens verpflichtet, sowie der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi in Wort und Tat, der Feier des Glaubens im Gottesdienst und dem Dienst an den Nächsten.
- (2) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Rates der Pfarrei tragen zusammen mit dem Leitungsteam sowie den anderen Priestern, Diakonen und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in der Pfarrei tätig sind, besondere Verantwortung für die Orientierung am Rahmenleitbild für die Pfarrei, insbesondere für die diakonische und missionarische Ausrichtung der Pfarrei. Rat der Pfarrei und Leitungsteam müssen bei allen die Pfarrei betreffenden Fragen kooperieren.
- (3) Der Rat der Pfarrei fasst die für die Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei und der Kirchengemeinde notwendigen Beschlüsse und ist zusammen mit dem Leitungsteam für deren Umsetzung verantwortlich. Die weiteren Einzelheiten hierzu, insbesondere zur Zuordnung der jeweiligen Zuständigkeiten, ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen bzw. den Bestimmungen des KVVG 2020 sowie aus einer vom Bischöflichen Generalvikar erlassenen Geschäftsordnung.
- (4) Der Rat der Pfarrei wählt die ehrenamtlichen Mitglieder des Leitungsteams, die dem Bischof zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Das Nähere bestimmt sich nach einer Wahlordnung.
- (5) Der Rat der Pfarrei führt in allen Fragen der Vermögensverwaltung die Aufsicht über das Leitungsteam (§ 1 Absatz 3 KVVG 2020).
- (6) Der Rat der Pfarrei ist verpflichtet, sich mit den Beschlüssen der Synodalversammlung zu befassen und darüber zu entscheiden.

- (7) Der Rat der Pfarrei macht auf der Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung strategische Vorgaben zum Einsatz von Ressourcen, zur Gestaltung des Stellenplanes sowie zur Gestaltung von Entwicklungszielen.
- (8) Der Rat der Pfarrei bestätigt die Orte von Kirche, die in die Synodalversammlung delegieren möchten.
- (9) Der Rat der Pfarrei wählt zwei Mitglieder aus den eigenen Reihen in das Präsidium der Synodalversammlung.
- (10) Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der jeweils nächsten Sitzung des Rates der Pfarrei sowie ein Ergebnisprotokoll hierzu sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## § 12

### Pastorale Aufgaben

- (1) Der Rat der Pfarrei begleitet die Umsetzung des Rahmenleitbilds für die Pfarrei und wirkt mit bei deren Evaluation.
- (2) Der Rat der Pfarrei berät die von der Synodalversammlung vorgeschlagenen pastoralen Schwerpunktthemen und jene aus der pastoralen Planung gemäß dem Rahmenleitbild. Er beschließt die Schwerpunktsetzung für das kirchliche Handeln in der Pfarrei.
- (3) Der Rat der Pfarrei sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Umsetzung der diözesanen pastoralen Vorgaben.
- (4) Der Rat der Pfarrei trägt zusammen mit dem Leitungsteam Verantwortung für den inneren Zusammenhalt und die gemeinsame Sendung der Orte von Kirche in der Pfarrei, indem er ihre Vernetzung untereinander und das Zusammenwirken fördert, auch mit ökumenischen und gesellschaftlichen Partnern.
- (5) Der Rat der Pfarrei fördert ein Netzwerk von Personen, die sich in den Orten von Kirche um die Anliegen der Menschen und der Pfarrei kümmern. Der Rat der Pfarrei informiert sich über die Arbeit der vielfältigen Orte kirchlichen Lebens in der Pfarrei.
- (6) Der Rat der Pfarrei schafft zusammen mit dem Leitungsteam geeignete Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche in ihrem Engagement.
- (7) Der Rat der Pfarrei berichtet in der Synodalversammlung regelmäßig über seine Arbeit.

## § 13

### Aufgaben der Vermögensverwaltung

Die Aufgaben der Vermögensverwaltung des Rates der Pfarrei bestimmen sich neben den Vorschriften dieser Ordnung nach den Regelungen des KVVG 2020.

## § 14

### Zusammensetzung

- (1) Der Rat der Pfarrei besteht aus den Mitgliedern des Leitungsteams sowie 20 gewählten und bis zu 2 berufenen Mitgliedern.
- (2) Die weiteren Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei haben, können themen- und anlassbezogen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates der Pfarrei teilnehmen. Die zu wählenden Mitglieder werden zu 50 % von den Wahlberechtigten der Pfarrei (Liste Urwahl) und anschließend zu 50 % von der Synodalversammlung (Liste Synodalversammlung) nach näherer Maßgabe einer Wahlordnung unmittelbar und geheim gewählt. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden jeweils die Ersatzliste für die beiden Listen nach Satz 1. Sie treten bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus ihrer Liste aus dem Rat der Pfarrei in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen in den Rat der Pfarrei ein.
- (3) Die Berufung von Mitgliedern erfolgt durch den Pfarrer nach Zustimmung durch die Mehrheit der amtlichen und gewählten Mitglieder des Rates der Pfarrei. Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds findet eine Nachberufung gemäß Satz 1 statt.
- (4) Bei der Berufung sind Personengruppen zu berücksichtigen, die nicht schon unter den gewählten Mitgliedern vertreten sind.

## § 15

### Wahlrecht

- (1) Aktiv wahlberechtigt im Rahmen der Wahl zur „Liste Urwahl“ ist, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat.
- (2) Aktiv wahlberechtigt im Rahmen der Wahl zur „Liste Synodalversammlung“ können auch Katholikinnen und Katholiken sein, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben und die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (3) Wählbar ist, wer aktiv wahlberechtigt ist und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und das Firmament empfangen hat. Von der Wählbarkeit ist derjenige ausgeschlossen,
  - a) für den ein gesetzlicher Betreuer wenigstens in Angelegenheiten der Vermögenssorge oder zur Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden, Sozialversicherungsträgern oder Dritten nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
  - b) der die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das



- Stimmrecht verloren hat;
- c) der auf Grund des jeweiligen Landesgesetzes über psychisch kranke Personen oder auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung untergebracht ist;
  - d) der durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
  - e) der nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist.
- (4) Gewählt werden können außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholikinnen und Katholiken, sofern sie in der Pfarrei Dienste wahrnehmen.
  - (5) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind oder unmittelbar mit den Aufgaben der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinde befasst sind. Diese Regelungen gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

## § 16 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Rates der Pfarrei beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung. Der bisherige Rat der Pfarrei führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Rates der Pfarrei weiter. Muss die Wahl wiederholt werden, wird der Wahltermin vom Bischof festgesetzt.
- (2) Kommt die Wahl eines Rates der Pfarrei nicht zustande oder kann sich ein neuer Rat der Pfarrei nicht konstituieren, so entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit und vermögensrechtlichen Erfordernisse im Einzelfall.
- (3) Neuwahlen sind erforderlich, wenn die Ersatzlisten erschöpft sind und die Mitgliederzahl unter die Beschlussfähigkeit gesunken ist.
- (4) Ist eine Neuwahl erforderlich und beträgt die restliche Amtszeit weniger als zwei Jahre, so kann der Bischof auf Antrag des Leitungsteams die Amtszeit bis zur übernächsten Wahl verlängern.

## § 17 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Rat der Pfarrei setzt voraus, dass das Mitglied nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

- (2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Rat der Pfarrei aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt durch den Bischof auf Antrag des Rates der Pfarrei oder des Pfarrers nach Einschaltung der beim Bistum eingerichteten Schlichtungsstelle.
- (3) Eine Mitgliedschaft im Rat der Pfarrei ist nicht zugleich in mehreren Pfarreien möglich.
- (4) Wird ein Mitglied des Rates der Pfarrei als ehrenamtliches Mitglied in das Leitungsteam gewählt, endet die Mitgliedschaft im Rat der Pfarrei mit Beginn seiner Amtszeit im Leitungsteam; § 14 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

## § 18

### Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

- (1) Das Amt der gewählten und berufenen Mitglieder des Rates der Pfarrei ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt.
- (2) Zu Beginn der Amtszeit werden die Mitglieder des Rates der Pfarrei durch den Pfarrer öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Mitglieder des Rates der Pfarrei sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, wenn der Rat der Pfarrei es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Mitgliedschaft im Rat der Pfarrei hinaus fort. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere an den Sitzungen teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

## § 19

### Vorstand

- (1) Der Vorstand des Rates der Pfarrei besteht aus dem Pfarrer, der Moderatorin oder dem Moderator und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Auf Beschluss des Rates der Pfarrei kann der Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der Rat der Pfarrei wählt die Moderatorin oder den Moderator sowie die Schriftführerin oder den Schriftführer. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Moderatorin oder der Moderator kann bis zu zwei Mal wiedergewählt werden.
- (4) Den Vorsitz führt in der Regel der Pfarrer. Auf Antrag des Pfarrers kann der Rat der Pfarrei den Vorsitz der Moderatorin oder dem Moderator übertragen. In diesem Falle führt der Pfarrer den stellvertretenden Vorsitz. § 20 Absatz 6 bleibt unberührt.

- (5) Aufgaben der Moderatorin oder des Moderators sind:
- Stellvertretung in Fällen der Abwesenheit des Pfarrers als Vorsitzender;
  - Vorsitz in Angelegenheiten nach § 20 Absatz 6;
  - Vertretung des Rates der Pfarrei nach außen;
  - Entgegennahme des Widerspruchs des Pfarrers gemäß § 24 Absatz 1.
- (6) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Rates der Pfarrei zu regeln sind. Ausgenommen davon sind Fragen der Vermögensverwaltung. Der Rat der Pfarrei ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.

## § 20

### Beschlussfassung im Rat der Pfarrei

- (1) Der Rat der Pfarrei ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit demselben Tagesordnungspunkt einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Zu den Sitzungen des Rates der Pfarrei sind sämtliche Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung, des Gegenstandes der Beschlussfassung und der dazu notwendigen Unterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Jedes Mitglied des Rates der Pfarrei ist berechtigt, einen Tagesordnungspunkt rechtzeitig anzumelden.
- (2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit der Pfarrer bzw. die Moderatorin oder der Moderator als Vorsitzende oder Vorsitzender. Bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden kommt bei Stimmgleichheit kein Beschluss zustande.
- (3) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.
- (4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Rat der Pfarrei. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit. Er ist vorher anzuhören.
- (5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikar zu. Dieser entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingeleiteter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Generalvikars, bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.
- (6) Die Mitglieder des Leitungsteams haben bei der Beschlussfassung in Angelegenheiten der Aufsichtsführung durch den Rat der Pfarrei gemäß § 1 Absatz 3 KVVG 2020 bzw. § 11 Absatz 5 kein Stimmrecht. In den Fällen des § 1 Absatz 3 KVVG 2020 dürfen die Mitglieder des Leitungsteams bei der abschließenden Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. Zuvor sind sie allerdings zu hören.
- (7) Nicht volljährige Mitglieder des Rates der Pfarrei haben in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung kein Stimmrecht. Sie wirken beratend mit.
- (8) In Angelegenheiten des § 17 KVVG kann in Eilfällen unter Beachtung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Rat der Pfarrei beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

## § 21

### Ausschuss für die Vermögensverwaltung

- (1) Der Rat der Pfarrei richtet einen Ausschuss für die Vermögensverwaltung ein. Der Ausschuss soll aus 5 bis 7 Mitgliedern bestehen und wird aus dem Kreis der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder des Rates der Pfarrei gebildet. Die Mitglieder des Leitungsteams können nicht Mitglied des Ausschusses für die Vermögensverwaltung sein. Der Ausschuss kann Mitglieder des Leitungsteams bei Bedarf zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (2) Dem Ausschuss können durch den Rat der Pfarrei auch externe Berater zugewiesen werden.
- (3) Der Ausschuss für die Vermögensverwaltung wird auf der Grundlage einer vom Bischöflichen Generalvikar erlassenen Geschäftsordnung tätig. Insbesondere bereitet er die Beschlussfassung des Rates der Pfarrei in Vermögensangelegenheiten vor.

## § 22

### Weitere Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Rat der Pfarrei bildet bei Bedarf weitere Ausschüsse oder benennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Rat der Pfarrei verantwortlich sind.

- (2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche bzw. Mitglied in den weiteren Ausschüssen können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Rat der Pfarrei sind.
- (3) Jeder Ausschuss im Sinne des Absatz 1 benennt eine Sprecherin oder einen Sprecher.

### § 23

#### Öffentlichkeit und Rederecht

- (1) Die Sitzungen des Rates der Pfarrei sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Rates der Pfarrei sind nicht öffentlich, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder der Rat der Pfarrei die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt.
- (3) Anwesende, die nicht Mitglied des Rates der Pfarrei oder die nicht beratend beigezogen sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Rat der Pfarrei mehrheitlich anders beschließt.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sowie des Ausschusses für die Vermögensverwaltung sind nicht öffentlich.

### § 24

#### Widerspruchsrecht des Pfarrers

- (1) Der Pfarrer muss Beschlüssen des Rates der Pfarrei widersprechen, die gegen kirchliches oder weltliches Recht verstoßen. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn nach seiner sorgfältigen Prüfung die Durchführung des Beschlusses nachteilige Auswirkungen für die Kirche oder kirchliche Rechtspersonen haben kann.
- (2) Der Widerspruch ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Kenntnisnahme der Beschlussfassung gegenüber dem Rat der Pfarrei auszusprechen. Er hat aufschiebende Wirkung. Spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung ist erneut über die Angelegenheit zu beraten. Ergibt sich keine Einigung, ist die beim Bischöflichen Generalvikariat vorgesehene Schlichtungsstelle anzurufen. Ergibt sich auch hier keine Einigung, ist die Angelegenheit dem Bischöflichen Generalvikar zur Entscheidung vorzulegen.

### § 25

#### Vorgehen in Konfliktfällen

Ist nach Meinung der Mehrheit des Rates der Pfarrei oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Rat der Pfarrei nicht mehr gegeben, soll der zuständige Bischofsvikar für den Visitationsbezirk als Vermittler angerufen werden. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann der Bischofsvikar die beim Bistum eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung her-

beizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

## III. Das Leitungsteam

### § 26

#### Grundsatz und Aufgaben

- (1) Das Leitungsteam ist ein Führungs- und Leitungsgremium.
- (2) Die Verantwortung für die strategischen Ziele der Pfarrei und der Kirchengemeinde obliegt dem Leitungsteam zusammen mit dem Rat der Pfarrei. Die weiteren Einzelheiten hierzu, insbesondere zur Zuordnung der jeweiligen Zuständigkeiten, ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Ordnung bzw. den Bestimmungen des KVVG 2020 sowie aus einer vom Bischöflichen Generalvikar erlassenen Geschäftsordnung.
- (3) Die Verantwortung für die operative Umsetzung der strategischen Ziele der Pfarrei und der Kirchengemeinde obliegt dem Leitungsteam.
- (4) Das Leitungsteam entscheidet gemäß den pastoralen Schwerpunktsetzungen des Bistums sowie den strategischen Vorgaben des Rates der Pfarrei über pastorale Schwerpunkte unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen.
- (5) Das Leitungsteam erarbeitet für seine Tätigkeit einen Geschäftsverteilungsplan, der vom Rat der Pfarrei zu genehmigen ist.
- (6) Das Leitungsteam entscheidet grundsätzlich in der ordnungsgemäßen Besetzung des § 28 Absatz 1.
- (7) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung können vom Leitungsteam in der Besetzung ohne die gewählten Mitglieder geführt werden. Das Nähere bestimmt sich nach der vom Bischöflichen Generalvikar erlassenen Geschäftsordnung.
- (8) Entscheidungen zu Rechtsakten und Rechtsgeschäften gemäß § 17 KVVG, trifft das Leitungsteam stets in der ordnungsgemäßen Besetzung nach § 28 Absatz 1.
- (9) Das Leitungsteam benennt ein Mitglied aus den eigenen Reihen für das Präsidium der Synodalversammlung.
- (10) Das Leitungsteam vertritt die Pfarrei nach außen.
- (11) Das Leitungsteam trifft Kooperationsvereinbarungen mit anderen kirchlichen und sonstigen Trägern.
- (12) Dem Leitungsteam obliegen das Konfliktmanagement und die Krisenintervention.
- (13) Das Leitungsteam ist verantwortlich für Aufgaben des Personalmanagements.

## § 27

### **Aufgaben der Vermögensverwaltung**

Die Aufgaben der Vermögensverwaltung des Leitungsteams bestimmen sich neben den Vorschriften dieser Ordnung nach den Regelungen des KVVG 2020.

## § 28

### **Zusammensetzung**

- (1) Das Leitungsteam besteht aus:
  - a) dem Pfarrer als Vorsitzendem,
  - b) zwei hauptamtlichen Mitgliedern und
  - c) den ehrenamtlichen Mitgliedern.

Das Leitungsteam ist ordnungsgemäß besetzt, wenn trotz erheblicher Bemühungen des Rates der Pfarrei kein Mitglied oder nur eines der Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe c gewählt und bestätigt werden konnte; dies stellt der Rat der Pfarrei durch Beschluss fest.

- (2) Das Leitungsteam wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.

## § 29

### **Hauptamtliche Mitglieder des Leitungsteams**

- (1) Die beiden hauptamtlichen Mitglieder des Leitungsteams werden vom Bischof jeweils berufen.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Berufung kann um jeweils vier Jahre auf insgesamt zwölf Jahre verlängert werden.
- (3) Die hauptamtlichen Mitglieder des Leitungsteams können vom Bischof aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Vor einer solchen Abberufung ist der Rat der Pfarrei zu hören.

## § 30

### **Ehrenamtliche Mitglieder des Leitungsteams**

- (1) Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Leitungsteams beträgt bis zu zwei.
- (2) Während der Wahlperiode ausscheidende ehrenamtliche Mitglieder des Leitungsteams werden durch Nachwahl des Rates der Pfarrei für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Besteht kein Rat der Pfarrei, wählt in den Fällen von Absatz 2 das Leitungsteam für die Dauer der restli-

chen Amtszeit ein Ersatzmitglied. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

## § 31

### **Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Leitungsteams**

- (1) Die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Leitungsteams erfolgt durch den Rat der Pfarrei. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.
- (2) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischof zur Bestätigung mitzuteilen.

## § 32

### **Wählbarkeit der ehrenamtlichen Mitglieder im Leitungsteam**

- (1) Wählbar ist, wer seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Pfarrei hat, nach staatlichem Recht volljährig ist und ein Firmsakrament erhalten hat.
- (2) § 15 Absätze 3 und 5 finden entsprechende Anwendung.

## § 33

### **Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder im Leitungsteam**

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Leitungsteams dauert vier Jahre. Die ehrenamtlichen Mitglieder können bis zu zwei Mal wiedergewählt werden.

## § 34

### **Verlust des Amtes der ehrenamtlichen Mitglieder**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Leitungsteams verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (2) Der Bischöfliche Generalvikar kann ein ehrenamtliches Mitglied des Leitungsteams aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder wegen grober Verletzung der Loyalität zum kirchlichen Auftrag durch einen begründeten schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor werden das Mitglied, das Leitungsteam und der Rat der Pfarrei gehört.

## § 35

### **Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit**

- (1) Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder im Leitungsteam ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt.
- (2) Zu Beginn der Amtszeit werden die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitglieder des Leitungsteams durch den Pfarrer öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Mitglieder des Leitungsteams sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Mitgliedschaft im Gremium hinaus fort. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere, an Sitzungen teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

## § 36

### **Beauftragung einer Verwaltung**

Kommt ein Leitungsteam in der ordnungsgemäßen Besetzung nicht zustande oder ist das Leitungsteam funktionsunfähig, so kann der Bischöfliche Generalvikar eine Verwaltung bestellen. Diese hat die Rechte und Pflichten des Leitungsteams.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## § 37

### **Erste Wahl der Mitglieder des Rates der Pfarrei**

- (1) Die Wahl der zu wählenden Mitglieder für den ersten Rat der Pfarrei (§ 14 Absatz 1) im Zuge der Neugründung der Pfarrei gemäß § 1 der Aufhebungs- und Errichtungsordnung erfolgt über eine Wahlversammlung aus Delegierten aus den am 1. Oktober 2019 im territorialen Gebiet der neu zu gründenden Pfarrei (Anlage zur Aufhebungs- und Errichtungsordnung) bestehenden pastoralen Gremien (Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte direkt), Kirchengemeinderäten und Verwaltungsräten. Die Amtszeit des ersten Rates der Pfarrei im Sinne des Satzes 1 endet 1 Jahr nach dem Datum der Errichtung der letzten Pfarrei im Sinne des § 1 Aufhebungs- und Errichtungsordnung, spätestens aber am 31.12.2022.
- (2) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

## § 38

### **Erste Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Leitungsteams**

- (1) Der nach § 37 zustande gekommene erste Rat der Pfarrei wählt umgehend, spätestens innerhalb von drei Monaten gemäß § 30 die ehrenamtlichen Mitglieder des ersten Leitungsteams.
- (2) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des ersten Leitungsteams im Sinne des Satzes 1 endet ein Jahr nach dem Datum der Errichtung der letzten Pfarrei im Sinne des § 1 Aufhebungs- und Errichtungsordnung, spätestens aber am 31.12.2022.

## § 39

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Bestimmungen dieser Ordnung treten am 1. Januar 2020 in Kraft, mit Ausnahme der §§ 37, 38 die zum 1. Oktober 2019 in Kraft treten.
- (2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten ausschließlich für den Bereich der gemäß Artikel 1 §§ 1, 2 Erstes Gesetz zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013–2016 neu errichteten Pfarreien und Kirchengemeinden.

## **Artikel 3**

### **Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in den Kirchengemeinden des Bistums Trier ab dem Jahr 2020**

(Kirchenvermögensverwaltungsgesetz 2020 – KVVG 2020)

#### **A. Kirchengemeinden**

##### **I. Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

### **Rat der Pfarrei und Leitungsteam**

- (1) In Verbindung mit den in der Ordnung über die pfarrlichen Gremien im Bistum Trier genannten Aufgaben verwalten der Rat der Pfarrei und das Leitungsteam das Vermögen der Kirchengemeinde und das rechtlich selbständige Vermögen in der Kirchengemeinde. Das Leitungsteam vertritt die Kirchengemeinde und das rechtlich selbständige Vermögen in der Kirchengemeinde.

- (2) Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.
- (3) Das Leitungsteam führt das operative Geschäft in der Kirchengemeinde und wird insoweit durch den Rat der Pfarrei beaufsichtigt. Das Nähere hierzu ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere § 12, und einer vom Bischöflichen Generalvikar erlassenen Geschäftsordnung.
- (4) Der Rat der Pfarrei hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Leitungsteams zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Einkünfte zu verlangen.
- (5) Die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Leitungsteam und Rat der Pfarrei auf pfarrlicher Ebene bestimmen sich nach der Ordnung über die pfarrlichen Gremien im Bistum Trier (PGO).
- (4) Stiftungsvermögen ist das Vermögen der in der Kirchengemeinde (oder der Pfarrei) eingerichteten selbstständigen und unselbstständigen kirchlichen Stiftungen. Als Vermögen in diesem Sinne gilt auch das Vermögen anderer kirchlicher Stiftungen, das nach Stiftungsakt oder -satzung der Verwaltung des ortskirchlichen Vermögensorgans unterstellt ist.
- (5) Die Einkünfte aus der Ortskirchensteuer, die die Kirchengemeinde bei dringendem Bedarf nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Bundesländer Rheinland-Pfalz bzw. Saarland und der Kirchensteuerordnungen für den rheinland-pfälzischen bzw. saarländischen Gebietsteil des Bistums Trier erheben kann, sind dem Fabrikvermögen gemäß Absatz 2 zuzuführen.
- (6) Zum Vermögen in der Kirchengemeinde rechnen nicht die Erträge jener Kollekten und Sammlungen, die nach den Anordnungen des Bischofs nicht bei der Kirchengemeinde verbleiben.

## § 2

### Verwaltungsteams

- (1) In der Kirchengemeinde können Verwaltungsteams eingerichtet werden.
- (2) Das Verwaltungsteam ist ein Organ der Kirchengemeinde und wirkt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Vermögensverwaltung mit.
- (3) Die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr durch ein Verwaltungsteam erfolgt auf der Grundlage einer der Vertretung des Verwaltungsteams (§ 15) übertragenen Gattungsvollmacht. § 17 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. n KVVVG bleibt unberührt.
- (4) § 13 gilt entsprechend.

## § 3

### Kirchliches Vermögen in der Kirchengemeinde

- (1) Das kirchliche Vermögen umfasst die Gesamtheit der geldwerten Rechte der Kirchengemeinde und der von ihr verwalteten Rechtsträger. Es besteht aus den Fabrikvermögen, den Stellenvermögen, den Stiftungsvermögen.
- (2) Fabrikvermögen ist das zur Erhaltung und Ausstattung der Kirchen in der Kirchengemeinde zur Bestreitung ihrer Kultusbedürfnisse und zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei bestimmte Vermögen. §§ 6, 7 der Aufhebungs- und Errichtungsordnung bleiben unberührt.
- (3) Stellenvermögen ist das mit einem Kirchenamt dauernd verbundene, zum Unterhalt des Amtsinhabers bestimmte Vermögen.

## § 4

### Haushaltsplan und Jahresabschluss

- (1) Das Leitungsteam stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn dem Rat der Pfarrei zur Beschlussfassung vor. Der Rat der Pfarrei beschließt einen Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr.
- (2) Der Haushaltsplan ist nach Beschlussfassung durch den Rat der Pfarrei für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist er dem Bischöflichen Generalvikar zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Das Leitungsteam stellt den Jahresabschluss auf und legt ihn dem Rat der Pfarrei zur Feststellung vor. Der Rat der Pfarrei stellt den Jahresabschluss fest.
- (4) Der Jahresabschluss ist nach Feststellung durch den Rat der Pfarrei wie der Haushaltsplan öffentlich auszulegen. Er ist anschließend dem Bischöflichen Generalvikar zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

## II. Rat der Pfarrei

## § 5

### Wahl und Zusammensetzung des Rates der Pfarrei

Wahl und Zusammensetzung des Rates der Pfarrei bestimmen sich nach der Ordnung über die pfarrlichen Gremien im Bistum Trier.

## § 6

### Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Rates der Pfarrei in Angelegenheiten nach diesem Gesetz ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist – spätestens in der nächsten Sitzung – den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Über die hierbei vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Rat der Pfarrei.
- (3) Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse und die Beglaubigung der Auszüge aus der Niederschrift oder sonstigen Akten des Rates der Pfarrei obliegen dem Vorsitzenden. Seiner Unterschrift ist das Dienstsiegel beizufügen.
- (4) Bei lose geführten Niederschriften sind die einzelnen Blätter fortlaufend zu nummerieren und nach Bedarf in Buchform zu binden.

## III. Leitungsteam

### § 7

#### Zusammensetzung und Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Leitungsteams

Die Zusammensetzung des Leitungsteams und die Wahl seiner ehrenamtlichen Mitglieder bestimmen sich nach der Ordnung über die pfarrlichen Gremien im Bistum Trier (PGO).

### § 8

#### Einberufung einer Sitzung und Zusammenarbeit im Leitungsteam

- (1) Der Vorsitzende beruft in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung eine gemeinsame Sitzung des Leitungsteams ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist und nicht ein Fall des § 26 Absatz 7 PGO vorliegt.
- (2) Der Vorsitzende hat das Leitungsteam außerdem einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikars oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Leitungsteams. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt

oder ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht vorhanden sind, kann das Bischöfliche Generalvikariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

- (3) Das Weitere regelt eine vom Bischöflichen Generalvikar erlassene Geschäftsordnung.

## § 9

### Einladung zu Sitzungen des Leitungsteams und Öffentlichkeit

- (1) Zu den Sitzungen des Leitungsteams, in denen vermögensrechtliche Fragen beraten oder entschieden werden und nicht ein Fall des § 26 Absatz 7 PGO vorliegt, sind sämtliche Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung, des Gegenstandes der Beschlussfassung und der dazu notwendigen Unterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Jedes Mitglied des Leitungsteams ist berechtigt, einen Tagesordnungspunkt rechtzeitig anzumelden.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsstand nur möglich, wenn das Leitungsteam beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann das Leitungsteam durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

## § 10

### Beschlussfassung im Leitungsteam in Vermögensangelegenheiten

- (1) Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon mindestens ein ehrenamtliches Mitglied – sofern vorhanden (§ 28 Absatz 1 Satz 2 PGO) – anwesend sind. Es ist stets beschlussfähig, wenn es zum zweiten Male durch eine neue, fristgerechte Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 9 Absatz 3. In Eil- und sonstigen Ausnahmefällen, welche der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende verbindlich feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn

sich alle Mitglieder in Textform mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Leitungsteams aufzunehmen.

- (2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande.
- (3) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.
- (4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet das Leitungsteam. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit. Er ist vorher anzuhören.
- (5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikar zu. Dieser entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingeleiteter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Generalvikars, bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

## § 11

### Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Leitungsteams in Angelegenheiten nach diesem Gesetz ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und von einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Sie ist spätestens in der nächsten Sitzung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Über die hierbei vorgebrachten Einwendungen entscheidet das Leitungsteam.

- (3) Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse und die Beglaubigung der Auszüge aus der Niederschrift oder sonstigen Akten des Leitungsteams obliegen dem Vorsitzenden. Seiner Unterschrift ist das Dienstsiegel beizufügen.
- (4) Bei lose geführten Niederschriften sind die einzelnen Blätter fortlaufend zu nummerieren und nach Bedarf in Buchform zu binden.

## § 12

### Zustimmungsvorbehalte

Beschlüsse des Leitungsteams in Angelegenheiten des § 17 KVVG<sup>1</sup> bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Rates der Pfarrei. Die Pflicht zur Einholung einer Genehmigung durch den Bischöflichen Generalvikar nach § 17 KVVG bleibt davon unberührt.

---

#### <sup>1</sup> § 17

#### Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

- (1) Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden bedürfen nach Maßgabe der festgelegten Wertgrenzen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars.
  - 1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert.**
    - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
    - b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
    - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten;
    - d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen;
    - e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen;
    - f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
    - g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
    - h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
      - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
      - j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
    - k) Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
    - l) Abschluss von Reiseverträgen;
    - m) Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge aller Art;
    - n) Erteilung von Gattungsvollmachten;
    - o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung;
    - p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
    - q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet



der unter Nr. 1 Buchstaben c und g genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen;

- r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des ortskirchlichen Verwaltungsorganes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
- s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug.

**2. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 Euro:**

- a) Schenkungen;
- b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
- c) Kauf- und Tauschverträge;
- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen;
- e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Nr. 1 Buchstabe k genannten Verträge;
- f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Nr. 1 Buchstabe k genannten Verträge und Treuhandverträge;
- g) Abtretung von Forderungen, Schuldenerlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.

**3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge**

Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000 Euro übersteigt.

4. ..

**5. Bestimmung des Gegenstandswertes:**

Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

6. § 15 bleibt unberührt.

---

## § 13

### Verbindlichkeit der Willenserklärung

- (1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden des Leitungsteams oder seiner Stellvertretung und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels.
- (2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.
- (3) Die Bestimmungen des § 17 KVVG bleiben unberührt.

## IV. Verwaltungsteams

### § 14

#### Zusammensetzung der Verwaltungsteams

- (1) Das Verwaltungsteam besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Leitungsteam berufen werden. Die erneute Berufung in ein Verwaltungsteam ist möglich.
- (2) Das Nähere regelt eine Berufsordnung.

### § 15

#### Vertretung des Verwaltungsteams

- (1) Nach jeder neuen Konstituierung wählt das Verwaltungsteam aus seinen Mitgliedern eine Vertretung. Die Vertretung setzt sich aus bis zu drei Personen zusammen. In die Vertretung gewählt werden kann, wer nach staatlichem Recht volljährig ist und seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde hat. Die erneute Wahl ist zulässig.
- (2) Von der Wählbarkeit ist derjenige ausgeschlossen,
  - a) für den ein gesetzlicher Betreuer wenigstens in Angelegenheiten der Vermögenssorge oder zur Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden, Sozialversicherungsträgern oder Dritten nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
  - b) der die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht verloren hat;
  - c) der auf Grund des jeweiligen Landesgesetzes über psychisch kranke Personen oder auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung untergebracht ist;
  - d) der durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
  - e) der nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist.
- (3) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind oder unmittelbar mit den Aufgaben der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinde befasst sind. Diese Regelungen gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

## § 16

### **Amtszeit des Verwaltungsteams**

Die Amtszeit des Verwaltungsteams beträgt vier Jahre. Die erneute Einrichtung ist möglich. Das Nähere regelt die Berufungsordnung.

## § 17

### **Verlust des Amtes**

- (1) Die Mitglieder der Vertretung verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind, die Wahl für ungültig erklärt wird oder die Voraussetzungen für die Berufung in das Verwaltungsteam weggefallen sind.
- (2) Der Bischöfliche Generalvikar kann ein Mitglied des Verwaltungsteams aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder wegen grober Verletzung der Loyalität zum kirchlichen Auftrag durch einen begründeten schriftlichen Bescheid aus seinem Amt entlassen und eine weitere Berufung in ein Verwaltungsteam durch den Rat der Pfarrei versagen. Zuvor müssen das Mitglied, das Verwaltungsteam und der Rat der Pfarrei gehört werden.

## § 18

### **Aufgaben des Verwaltungsteams**

- (1) Dem Verwaltungsteam können vom Leitungsteam grundsätzlich alle Aufgaben der Vermögensverwaltung als Mandat übertragen werden, insbesondere die Pflege und Verwaltung von Liegenschaften oder die Betreuung von Baumaßnahmen.
- (2) Dem Verwaltungsteam obliegt die eigenverantwortliche Planung und Beantragung eines Budgets zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung. Es erhält im Haushalt der Kirchengemeinde ein angemessenes Budget zugewiesen. Das Verwaltungsteam bewirtschaftet unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieses Budget und legt Rechenschaft darüber gegenüber dem Leitungsteam ab.
- (3) Das Nähere regelt eine vom Bischöflichen Generalvikar erlassene Geschäftsordnung.

## § 19

### **Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit**

- (1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder des Verwaltungsteams ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsteams sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Mitgliedschaft im Gremium

hinaus fort. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere, an Sitzungen teilnehmende Personen; sie sind von der Vertretung darauf hinzuweisen.

## § 20

### **Einberufung einer Sitzung und Zusammenarbeit im Verwaltungsteam**

Zur Regelung der Einberufung von Sitzungen und der Zusammenarbeit im Verwaltungsteam beschließt der Rat der Pfarrei eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars bedarf.

## **V. Rechte des Bischofs und des Bischöflichen Generalvikars**

### § 21

#### **Benachrichtigungspflicht**

- (1) Der Bischöfliche Generalvikar ist unverzüglich zu benachrichtigen bei der Beteiligung der Kirchengemeinde:
  - a) an Verfahren der Bodenordnung (Bauleitplanung, Baulandumlegung, Flurbereinigung u. ä.),
  - b) an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.
- (2) Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

### § 22

#### **Genehmigungen des Bischöflichen Generalvikars**

Die §§ 16 und 17 KVVG finden entsprechende Anwendung.

### § 23

#### **Rechte des Bischofs**

- (1) Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Leitungsteams und des Rates der Pfarrei einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Leitungsteam und Rat der Pfarrei sind vorher zu hören.
- (2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

## § 24

### **Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen**

- (1) Der Bischöfliche Generalvikar kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2) Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

## § 25

### **Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Generalvikars**

Der Bischöfliche Generalvikar ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Einsicht zu nehmen. Er kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Das Leitungsteam hat der Beanstandung unverzüglich abzuweichen.

## § 26

### **Rechte des Bischöflichen Generalvikars bei Pflichtwidrigkeiten**

- (1) Kommt der Rat der Pfarrei oder das Leitungsteam ihren Pflichten nicht nach oder unterlässt es das zuständige Gremium, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann der Bischöfliche Generalvikar nach Anhörung des betroffenen Gremiums die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2) Wenn das betreffende Gremium wiederholt oder gröblich seine Pflichten verletzt, kann es der Bischöfliche Generalvikar nach dessen Anhörung auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

## **B. Kirchengemeindeverbände**

## § 28

### **Anzuwendende Vorschriften**

Die Vorschriften der §§ 23 bis 31 KVVG finden entsprechende Anwendung

## **C. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## § 30

### **Übergangsregelung für Mitglieder der Verwaltungsräte**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Verwaltungsrates einer bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung nach Artikel 1 § 2 (Aufhebungs- und Errichtungsordnung) bestehenden Kirchengemeinde sind auf Antrag durch den Rat der Pfarrei für die Dauer von zwei Jahren gemeinsam als Verwaltungsteam im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes zu bestätigen. Die Amtszeit beginnt mit dem Datum der Bestätigung durch den Rat der Pfarrei.
- (2) Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Zahl der Antragsteller die Mindestzahl des § 14 Absatz 1 nicht erreicht.
- (3) Bei Bedarf und auf Antrag der Mitglieder können den nach Absatz 1 bestätigten Verwaltungsteams durch den Rat der Pfarrei noch weitere Mitglieder zugeordnet werden.
- (4) Die nach Absatz 1 bestätigten Verwaltungsteams sollen vom Leitungsteam eine standardisierte Aufgabenbeschreibung erhalten, die bisherige Zuständigkeiten im operativen Bereich fortschreibt. In diesem Rahmen können dem Verwaltungsteam auch projekthafte Maßnahmen größeren Umfangs (Betreuung und Umsetzung bspw. in den Bereichen Bau, Verkauf und Verpachtung) übertragen werden.
- (5) Die Bestimmungen in Teil A Abschnitt IV gelten entsprechend, soweit sie nicht den Absätzen 1 bis 4 widersprechen.

## § 31

### **Inkrafttreten Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Sie gelten ausschließlich für den Bereich der gemäß Artikel 1 § 2 (Aufhebungs- und Errichtungsordnung) neu errichteten Kirchengemeinden.

## Artikel 4

### Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit der pfarrlichen Gremien im Bistum Trier

(derzeit noch unbesetzt – Generalvikar)

## Artikel 5

### Ordnung zur Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Rates der Pfarrei

(derzeit noch unbesetzt)

## Artikel 6

### Ordnung zur Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Leitungsteams

(derzeit noch unbesetzt)

## Artikel 7

### Ordnung zur Berufung der Mitglieder von Verwaltungsteams in den Kirchengemeinden des Bistums Trier (Berufungsordnung Verwaltungsteams – BOVT)

#### § 1

##### Interessentenversammlungen

- (1) Die Einrichtung von Verwaltungsteams erfolgt im Rahmen von Interessentenversammlungen, die sowohl auf Initiative von an der Übernahme von Aufgaben gemäß § 18 KVVG 2020 interessierten Personen, als auch auf Initiative eines Leitungsteams zustande kommen können.
- (2) Rechtzeitig vor Ablauf jeder Amtszeit eines Verwaltungsteams kann zur erneuten Einrichtung des Verwaltungsteams eine entsprechende Interessenbekundung nach Absatz 1 erfolgen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

#### § 2

##### Interessenbekundung und Durchführung der Interessentenversammlung

- (1) Mindestens drei an der Mitarbeit in einem Verwaltungsteam interessierte Personen können gegenüber dem Leitungsteam schriftlich ihr Interesse bekunden, ein Verwaltungsteam zu bilden. Die Interessenbekundung soll unter Berücksichtigung des § 18 KVVG 2020 den Gegenstand der gewünschten Mandatierung möglichst konkret beschreiben.
- (2) Das Leitungsteam prüft die Voraussetzungen der Einrichtung eines Verwaltungsteams und lädt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Interessenbekundung ortsüblich mit einer zweiwöchigen Einladungsfrist unter Angabe von Zeit, Ort und Aufgabenbeschreibung zu einer Interessentenversammlung ein.
- (3) Ein Mitglied des Leitungsteams leitet die Versammlung. Zu Beginn der Versammlung wird eine Anwesenheitsliste erstellt.
- (4) Das Mitglied des Leitungsteams informiert in der Versammlung über den geplanten Aufgabenbereich des Verwaltungsteams. Die anwesenden Interessenten teilen noch in der Versammlung dem Mitglied des Leitungsteams mit, ob sie sich aktiv als Mitglied in diesem Verwaltungsteam beteiligen möchten.
- (5) Das Leitungsteam stellt nach Mitteilung der Interessenten nach Absatz 4 Satz 2 fest, wer Mitglied des Verwaltungsteams sein kann und hinterlegt die Unterlagen bei der Kirchengemeinde. Die Daten der Teilnehmer der Versammlung, die nicht Mitglied des Verwaltungsteams geworden sind, sind spätestens drei Monate nach Ende der Versammlung zu vernichten. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz sind zu beachten.
- (6) Das Leitungsteam kann auch auf eigene Initiative zu einer Interessentenversammlung einladen, soweit es die Einrichtung eines Verwaltungsteams für bestimmte Aufgaben im Sinne des § 18 KVVG 2020 für sinnvoll erachtet oder hierzu vom Rat der Pfarrei gebeten wurde. Die Bestimmungen der Absätze 2 – 5 finden entsprechende Anwendung.

#### § 3

##### Bestätigung und Berufung

- (1) Die gemäß § 2 Absatz 5 festgestellten Mitglieder werden durch den Rat der Pfarrei bestätigt und vom Leitungsteam zu Mitgliedern des Verwaltungsteams berufen. Die Berufung erfolgt schriftlich auf der Grundlage einer Berufungsurkunde. Die Berufungsurkunde enthält auch eine Aufgabenbeschreibung.

- (2) Die Einrichtung des Verwaltungsteams, dessen Aufgaben und die Mitglieder sind unverzüglich ortsüblich bekannt zu geben.

#### § 4

#### Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Ordnung treten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Sie gelten ausschließlich für die gemäß Artikel 1 § 2 Erstes Gesetz zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013–2016 neu errichteten Kirchengemeinden.
- (3) Die Bestimmungen des Artikel 3 § 30 bleiben unberührt.

## Artikel 8

### Ordnung zur Änderung der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens

Die Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209), zuletzt geändert am 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186), werden wie folgt geändert:

#### I. Änderung der Vorschriften

1. ....

2. **§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Für die Vermögensverwaltung nicht rechtsfähiger Gruppierungen können folgende Regelungen getroffen werden:

1. Das Leitungsteam kann durch Vollmachterteilung die Regelung der eigenen Anliegen gestatten, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Es handelt sich um eine kirchliche Gruppierung, die keine eigene Rechtsfähigkeit im Sinne der staatlichen Gesetze hat.
- b) Die kirchliche Gruppierung wird grundsätzlich nur auf der Ebene der Kirchengemeinde tätig.
- c) Das Tätigkeitsfeld liegt in einem abgegrenzten, bestimmten Aufgabenbereich.

- d) Die Gruppierung ist vereinsmäßig strukturiert und hat insbesondere einen Vorstand, der einer Generalversammlung rechenschaftspflichtig ist und darüber hinaus eine vereinsinterne, vorstandsunabhängige Kassenprüfung, die jährlich tätig wird.

- e) Die Gruppierung hat eine Satzung, die entweder einer Rahmensatzung des Bistums entspricht oder vom Verwaltungsrat der Kirchengemeinde und zusätzlich von der Bischöflichen Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

- f) Die Gruppierung informiert auf geeignete Weise den Verwaltungsrat über den Kassenprüfbericht und über besondere Vorkommnisse.

2. Die Vollmacht wird auf Antrag des Vorstandes der oder dem Vorsitzenden erteilt. Dieser Antrag muss die Verpflichtungserklärung des Vorstandes enthalten, bei Rechtsgeschäften der kirchlichen Gruppierung die notwendigen Abstimmungen mit dem Finanzamt einschließlich Steuererklärungen und Antrag auf Nichtveranlagungsbescheinigung zu stellen bzw. herbeizuführen, des Weiteren über das Leitungsteam alle jeweils notwendigen Genehmigungen insbesondere nach § 17 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) als auch öffentlich-rechtlicher Art einzuholen und die jeweiligen gesetzlichen Regelungen einschließlich des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

3. Das Leitungsteam ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Vermögensverwaltung der Gruppierungen zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.

4. Unter den o. g. Voraussetzungen gilt die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars zur Erteilung der Vollmachten gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 n des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) als allgemein erteilt. Die Genehmigung ist auflösend bedingt für den Fall, dass die o. g. Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

5. Die Übertragung des der Gruppierung zugeordneten Sondervermögens der Kirchengemeinde auf einen anderen Rechtsträger ist grundsätzlich ausgeschlossen.“

3. ....

## II. Schlussbestimmungen

Geltungsbereich – Inkrafttreten – Übergangsregelung

**Anmerkung:** Der Entwurf veranschaulicht an dieser Stelle den Stand der Überlegungen zum beabsichtigten Umgang mit den sogenannten Gruppierungen in der Kirchengemeinde.

### Artikel 9

#### Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)

Die Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O) vom 3. Januar 2011 (KA 2011 Nr. 28), zuletzt geändert am 23. August 2011 (KA 2011 Nr. 480), wird wie folgt geändert:

#### I. Änderung der Vorschriften

1. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

#### Übergangsregelungen anlässlich der Umsetzung von Ergebnissen der Diözesansynode 2013 – 2016

- (1) Für die gemäß Artikel 1 § 1 Erstes Gesetz zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013 – 2016 neu errichteten Pfarreien finden die Bestimmungen dieser Ordnung keine Anwendung.
  - (2) Die in den Pfarreien des Bistums Trier am 31.10.2019 bestehenden Pfarrgemeinderäte, Pfarreienräte und Pfarreienräte Direkt führen ihre Geschäfte ungeachtet des Ablaufs der Amtszeit nach der PGR-O bis zur rechtsverbindlichen Aufhebung der betroffenen Pfarreien fort, längstens bis zum 31.12.2021 (Übergangsmandat).“
2. Der bisherige § 36 wird neuer § 37.

## II. Schlussbestimmungen

Die Änderungen in Abschnitt I treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

### Artikel 10

#### Ordnung über die Änderung der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums

Die Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32), zuletzt geändert am 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 122), werden wie folgt geändert:

#### I. Änderung der Vorschriften

1. Der bisherige Text in § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.
2. Nach § 5 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:  
„(2) § 1 Absatz 2 und § 3 finden auf die neuen Pfarreien gemäß Artikel 1 § 2 Erstes Gesetz zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013 – 2016 keine Anwendung.“

#### II. Schlussbestimmungen

Die Änderungen in Abschnitt I treten zum 1. Januar 2020 in Kraft

# Artikel 11

## Ordnung zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Bistum Trier (KVVG)

Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271), zuletzt geändert am 12. Dezember 2014 (KA 2015 Nr. 8), wird wie folgt geändert:

### I. Änderung der Vorschriften

§ 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
- (2) Für die gemäß Artikel 1 § 2 Erstes Gesetz zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013–2016 neu errichteten Kirchengemeinden finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.
- (3) Im Zuge der Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013–2016 endet die Amtszeit von Mitgliedern der Verwaltungsräte spätestens mit der Aufhebung der jeweiligen Kirchengemeinde gemäß Artikel 1 § 2 Erstes Gesetz zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013–2016.“

### II. Schlussbestimmungen

Die Änderungen in Abschnitt I treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

**Bistum Trier | Synodenbüro**

*Stabsstelle zur Umsetzung der  
Ergebnisse der Diözesansynode*

Liebfrauenstraße 8 // 54290 Trier  
t 0651. 7105. 623 // f 0651. 7105. 626